

01 - über Herrn Beigeordneten Märtens

gez. Märtens  
gez. Buchhorn

**Sanierung im Bereich der Ziegeleistandorte Leverkusen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.03.2015  
- Antrag Nr. 2015/0486 (ö)**

Aus Sicht der Verwaltung wird zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

**Projektstand:**

Im Oktober 2014 wurde mit dem Verband für Altlastensanierung und Flächenrecycling (AAV) der 1. Öffentlich rechtliche Vertrag (ÖRV) über eine Förderung der Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung geschlossen.

Im Rahmen der Sanierungsuntersuchung war eine weitere Beprobung des tieferen Oberbodens notwendig, um über die erforderliche Sanierungstiefe für jedes einzelne Grundstück entscheiden zu können.

Das Vorhaben der Bodensanierung im Bereich der Ziegelei-Standorte in Rheindorf befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Während dieser Planungsphase werden sämtliche für die darauf folgende Ausführungsphase (Rodung-/Erdarbeiten) wesentlichen Daten zusammengetragen. Dies sind neben der genauen Belastungssituation vor allem auch der aktuelle Zustand und die Ausstattung der später zu bearbeitenden Garten- oder Freiflächenbereiche.

In 2014 wurden die Grundstücke einschl. der wesentlichen baulichen Anlagen und gärtnerischen Einrichtungen vom Fachbereich Kataster vermessen. Die Vermessung stellt die Grundlage der anschließend erfolgten Bestandsaufnahme durch den vom Fachbereich Umwelt beauftragten Bodengutachter dar. Diese Grundlagen sind im Wesentlichen fertiggestellt.

Der Abschluss des 2. ÖRV wird nach der Vorstandssitzung des AAV im Juni vorauss. im Sommer 2015 erfolgen. In diesem soll die Förderung der eigentlichen Sanierungsmaßnahmen vereinbart werden. Es ist vorgesehen, anschließend mit der Ausschreibung der Sanierung zu beginnen.

**Vererbte oder verkaufte Grundstücke:**

Es ist zutreffend, dass nach eingehender Prüfung durch den AAV und dem Fachbereich Recht und Ordnung die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die vererbt wurden, die Kosten einer Sanierung selbst tragen müssen, wenn die Belastung auf dem jeweiligen Grundstück zum Zeitpunkt des Erbantritts bekannt war. Hierbei sind Erben und Käufer rechtlich gleichgestellt.

gez. Terlinden